

Für Darlehen der Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) aus dem oben genannten Programm gelten die nachfolgenden Allgemeinen Bestimmungen.

#### **1 Zweckgebundene Mittelverwendung, Beihilfe**

- 1.1 Für diese Darlehen gelten jeweils unterschiedliche Zugangsvoraussetzungen, Verwendungszwecke und Höchstbeträge. Die Darlehensmittel dürfen nur zur Finanzierung des im Antrag bzw. in der Refinanzierungszusage (Darlehenszusage) aufgeführten Vorhabens eingesetzt werden.
- 1.2 Der Endkreditnehmer hat der Hausbank unaufgefordert unmittelbar nach Abschluss des finanzierten Vorhabens die Verwendung der Darlehensvaluta nachzuweisen.
- 1.3 In Abhängigkeit vom Zinssatz und dem jeweiligen Marktniveau kann die Gewährung der ILB-Darlehen eine staatliche Beihilfe an den Endkreditnehmer darstellen.

#### **2 Abruf der Mittel/Bereitstellungszinsen**

- 2.1 Der Abruf des Darlehens bei der Hausbank ist zulässig, sobald die abzurufenden Mittel in angemessener Frist dem vereinbarten Verwendungszweck zugeführt werden können und die Auszahlungsvoraussetzungen im Übrigen erfüllt sind.
- 2.2 Teilabrufe sind zulässig, wenn die einzelnen Beträge eine unter wirtschaftlicher Betrachtungsweise vertretbare Größenordnung erreichen.
- 2.3 Die Hausbank ist berechtigt, für nicht ausgezahlte Beträge ab einem in der Darlehenszusage genannten Termin an, eine Bereitstellungsprovision zu berechnen.
- 2.4 Wenn Gründe vorliegen, die zu einer Kündigung des Darlehensvertrages berechtigen würden, kann die Hausbank die Auszahlung der Darlehens ablehnen.

#### **3 Schadenersatzpflicht bei Nichtabnahme**

- 3.1 Wird ein von der ILB refinanziertes Darlehen ganz oder teilweise nicht abgenommen, ist das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut verpflichtet, der ILB den hieraus entstehenden Nichtabnahmeschaden zu ersetzen. Der Endkreditnehmer hat den Schaden der Hausbank zu ersetzen, soweit er die Nichtabnahme zu verantworten hat.
- 3.2 Die Nichtabnahme ist der Hausbank gegenüber in Textform zu erklären.

#### **4 Vorzeitige Rückzahlung, Vorfälligkeitsentschädigung**

- 4.1 Die Darlehen können grundsätzlich während der jeweils vereinbarten Zinsbindungsdauer nicht vorzeitig zurückgezahlt werden. Sofern die Hausbank bei einem berechtigten Interesse des Endkreditnehmers im Ausnahmefall einer außerplanmäßigen Rückzahlung der Darlehensvaluta zustimmt, ist sie berechtigt, ihren Vorfälligkeitschaden gegenüber dem Endkreditnehmer geltend zu machen.
- 4.2 Die Hausbank behält sich die vollständige oder anteilige Valutierung des zugesagten Darlehens sowie die sofortige vollständige oder anteilige Rückforderung des Darlehensbetrages und der Zinsverbilligung (außerordentliches Kündigungsrecht) vor, insbesondere falls
  - a) das Darlehen und die Zinsverbilligung durch unwahre Angaben erlangt, die Darlehensvaluta zweckwidrig verwendet wurde oder der Endkreditnehmer ungeachtet einer Fristsetzung durch die Hausbank eine Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung nicht ermöglicht hat,
  - b) die Voraussetzungen für die Gewährung des Darlehens sich geändert haben oder nachträglich weggefallen sind (z. B. Veräußerung des mitfinanzierten Betriebes oder Betriebsteiles, Änderung der Eigentums- oder Beteiligungsverhältnisse) oder
  - c) ein Widerspruch gegen die Verarbeitung der personenbezogenen Daten gemäß Ziffer 8 eingelegt wird.
  - d) Zins- und Tilgungsbeträge länger als einen Monat rückständig sind,
  - e) der Endkreditnehmer eine sonstige darlehensvertragliche Verpflichtung verletzt hat oder

- f) der Umfang der im Investitionsplan veranschlagten Gesamtausgaben und Umfang der förderfähigen Kosten sich ermäßigen oder der Anteil der öffentlichen Finanzierung sich erhöht.
- g) eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage des Endkreditnehmers oder der Werthaltigkeit einer gestellten Sicherheit eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Rückerstattung des Darlehens, auch unter Verwertung der Sicherheiten, gefährdet wird.

4.3 Im Falle einer Teilkündigung (Kürzung) wird der zurückgezahlte Betrag grundsätzlich mit den noch ausstehenden Tilgungsraten (proportional auf die Restlaufzeit des Darlehens) verrechnet, sofern mit dem Endkreditnehmer nicht anders vereinbart.

4.4 Auch im Fall der Ausübung des außerordentlichen Kündigungsrechts durch die Hausbank ist diese berechtigt, ihren Vorfälligkeitschaden gegenüber dem Endkreditnehmer geltend zu machen.

Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer Vertragspflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, sofern nicht einer der in § 323 Abs. 2 BGB genannten Gründe vorliegt.

4.5 Voll- oder Teilrückzahlungen sind zum Ende der jeweiligen Zinsbindungsfrist zulässig. Vorzeitige Teilrückzahlungen verkürzen die Darlehenslaufzeit grundsätzlich nicht.

#### **5 Rückforderung rechtswidriger Beihilfen**

Sofern dem Endkreditnehmer mit dem refinanzierten Darlehen eine rechtswidrige Beihilfe gewährt wurde, ist der Endkreditnehmer verpflichtet, die Beihilfe auf Aufforderung der Hausbank hin unverzüglich an die Hausbank zur Weiterleitung an die ILB zurückzuzahlen.

#### **6 Besicherung**

6.1 Die Hausbank tritt die aus der Gewährung des zweckgebundenen Darlehens entstehenden Forderungen nebst allen Nebenrechten bereits mit ihrer Entstehung an die ILB ab. Die Hausbank ist so lange zur Einziehung der an die ILB abgetretenen Forderungen berechtigt, bis die ILB den Widerruf der Einzugsermächtigung ihr gegenüber erklärt. Die ILB wird den Endkreditnehmer darüber informieren.

6.2 Das von der ILB refinanzierte Darlehen ist vom Endkreditnehmer nach bankmäßigen Grundsätzen zu besichern. Die Hausbank hat sich gegenüber der ILB verpflichtet, nicht-akzessorische Endkreditnehmersicherheiten der ILB auf deren erste Aufforderung hin in rechtswirksamer Weise zu übertragen. Der Endkreditnehmer erklärt mit Unterzeichnung des Darlehensvertrages hierzu sein Einverständnis.

#### **7 Prüfungsrechte, Informationspflichten**

7.1 Die Hausbank ist berechtigt, der ILB oder einem von ihr beauftragten Dritten uneingeschränkt Auskunft zu erteilen, Einsicht in die Kredit- und Geschäftsunterlagen zu gewähren und zu Dokumentationszwecken Kopien der Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ist die ILB berechtigt, Unterlagen zum Zweck der Beihilfenprüfung auf Anforderung der EU-Kommission an diese zu übermitteln.

7.2 Der Endkreditnehmer wird die Hausbank über alle wesentlichen Vorkommnisse, die Einfluss auf das finanzierte Vorhaben oder die ordnungsgemäße Bedienung des Darlehens haben können, insbesondere bei Änderung des finanzierten bzw. zu finanzierenden Vorhabens oder des Gesamtbetrags der veranschlagten Kosten, unverzüglich informieren. Die Hausbank ist berechtigt, die Informationen an die ILB weiterzugeben.

#### **8 Datenschutz**

Die ILB hat den staatlichen Auftrag, die Land- und Forstwirtschaft sowie den Umwelt- und Naturschutz zu fördern (§ 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Investitionsbank des

Landes Brandenburg). Sie führt im öffentlichen Interesse Fördermaßnahmen, insbesondere mittels Finanzierungen durch. Für die Erfüllung dieses Auftrages ist es erforderlich, personenbezogene Daten, beispielsweise zu Endkreditnehmern, Gesamtschuldnern, Bürgen und Bankverbindungen elektronisch zu verarbeiten (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. e DS-GVO i. V. m. § 5 BbgDSG).

Die ILB ist daher berechtigt, für die Darlehensbearbeitung notwendigen Daten, auch personenbezogene, elektronisch zu verarbeiten. Jede von der Datenverarbeitung betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten Widerspruch einzulegen. Widerspricht die betroffene Person, wird die ILB die betreffenden personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, sie kann zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen. Über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten und die Betroffenenrechte informieren die „Datenschutzinformationen“ der ILB (siehe [www.ilb.de/datenschutz](http://www.ilb.de/datenschutz))

#### **9 Abgrenzung zu Hausbank-AGB**

Soweit Allgemeine Geschäfts- oder Kreditbedingungen der Hausbank diesen Allgemeinen Bestimmungen widersprechen, gelten letztere vorrangig.

Potsdam, 1. August 2018